

Begründung:

Im Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Friesland (1996) ist der sog. Zeteler Geestrand als landschaftsschutzwürdiger Bereich (LWB) enthalten. Dies bedeutet, dass der Landschaftsrahmenplan vorschlägt, diesen Bereich als Landschaftsschutzgebiet (LSG) auszuweisen.

Der zuständige Fachausschuss der Gemeinde Zetel hat inzwischen beschlossen, die Unterschutzstellung zu unterstützen und den Landkreis Friesland als untere Naturschutzbehörde zu bitten, das Verfahren gem. § 30 des Nds. Naturschutzgesetzes durchzuführen.

Mit der Gemeinde ist bereits ein erster Abgrenzungsvorschlag erarbeitet worden (s. Anlage), der sich auf den Zeteler Esch konzentriert.

Dieser Abgrenzungsvorschlag sowie ein Verordnungsentwurf, der noch erarbeitet werden muss, sollen vor Beginn des Unterschutzstellungsverfahrens mit dem Ammerländer Landvolkverband und den betroffenen Landwirten diskutiert werden.

Anlagen:

Karte zum gepl. LSG „Zeteler Esch“